

Satzung des Sportvereins Weiding e.V. mit dem Sitz in Weiding

§1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Sportverein Weiding e.V.
- 2) Der Verein hat den Sitz in Weiding.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen
- 4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Sports.

§2

Zweck

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 1) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4

Mitglieder

- 1) Der Verein besteht aus Aktiven, Passiven und Ehrenmitgliedern.
 - a) Aktives Mitglied ist, wer sich aktiv an, den Sportveranstaltungen und sonstigen Aktivitäten des Vereins beteiligt.
 - b) passives Mitglied ist, wer den Verein durch uneigennütziges Mitarbeit oder finanziell unterstützt, ohne aktives Mitglied zu sein.
 - c) Ehrenmitglied ist, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands; sie wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 2) Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person auf schriftlichen Antrag erwerben, soweit sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.

- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuß seinen Beschluß für vorläufig vollziehbar erklären.

- 5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.
- 6) Ein Mitglied kann unter den in Nr. 4) genannten Voraussetzungen

durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von DM 100,-- und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

- 7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§5

Aufnahmegebühr und Beitrag

- 1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet.
- 2) Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge gestunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) der Vereinsausschuß
- 3) die Mitgliederversammlung

§7

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1.Vorsitzenden
 - 2.Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassenverwalter

- 2) Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstands jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt.
- 3) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt Erbleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereins- ausschuss innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- 5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6) Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Darf Geschäfte bis zum Betrag von DM 2.000,- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlußgegenstandes bedarf es nicht.

§8

Vereinsausschuß

- 1) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt.
- 2) Dem Vereinsausschuß gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schriftführer
 - d) der Kassenverwalter
 - e) der Sportwart
 - f) der Damenwart
 - g) der Jugendwart
 - h) der Anlagenwart

Daran ist die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden. Sie kann weitere oder auch weniger Ausschußmitglieder, deren Aufgabenbereiche sie bestimmen kann, wählen.

Für Ausschußmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, kann der Vereinsausschuß Ersatzmitglieder bestellen.

3) Der Vereinsausschuß leitet den Verein. Dem Vereinsausschuß können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.

4) Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind die einzelnen Ausschussmitglieder wie folgt zuständig

a) Vorsitzender

Er vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind. Für solche Entscheidungen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses nicht erforderlich. Der Vereinsausschuß ist über solche Entscheidungen jedoch zu unterrichten.

Der Vorsitzende führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuß.

b) Stellv. Vorsitzender

Er vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

c) Schriftführer

Er fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten.

d) Kassenverwalter

Er erledigt die Kassengeschäfte.

e) Sportwart

Er ist zuständig für Spielbetrieb und sportliche Veranstaltungen.

f) Damenwart

Er ist zuständig für Spielbetrieb, sportliche Veranstaltungen und besondere Belange der Damen

g) Jugendwart

Er ist zuständig für Spielbetrieb, sportliche Veranstaltungen und besondere Belange der Jugendlichen.

h) Anlagenwart

Er ist zuständig für die Betreuung und Unterhaltung der Anlagen und Geräte.

5) Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des

Vorstandes statt. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend sind. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§9

Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen oder wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- 3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag. Die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschußmitglieder, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 5) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gewählt ist wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich. Auf einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Wahl der Ausschussmitglieder und die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses per Akklamation erfolgen.
- 7) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Vorstands abgestimmt werden.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§10

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
Bei der Wahl des Jugendwarts sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein.
- 3) Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 4) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei Einberufung hinzuweisen.
- 5) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- 6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

fällt das Vermögen an die Gemeinde Weiding, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- 7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§13

Unterabteilungen

- 1) Es ist zulässig, mit Zustimmung des Vorstandes Unterabteilungen zu gründen, insbesondere eine Fußballabteilung.
- 2) Die einzelnen Abteilungen führen ihre Geschäfte eigenständig und verwalten sich finanziell selbstständig. Sie sind jedoch verpflichtet, gegenüber dem Vorstand jährlich einen Rechenschaftsbericht abzulegen. Ebenso muss dem Hauptkassier jährlich der Kassenstand mitgeteilt werden, damit die Feststellung des Gesamtvermögens des Vereins gewährleistet ist.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, eine Abteilung bei nicht vorschriftsmäßiger Geschäftsführung, durch mehrheitlichen Beschluss wieder aufzulösen.

Weiding, den 05.06.2000

im Original unterschrieben von:

- Franz Schönberger, 1. Vorsitzender**
- Reinhold Schönberger, 2. Vorsitzender**
- Josef Heigl, Kassier**
- Maria Schönberger, Schriftführerin**

§ 14

Datenschutzvorschriften

- 1) Der Verein schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten stets unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften. Insbesondere der DSGVO und dem BDSG.
- 2) Der Verein verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der in dieser Satzung niedergelegten Zwecke und Aufgaben.

3) Folgende personenbezogene Mitgliederdaten verarbeitet der Verein:

- Name, Vorname und Anschrift
- Bankverbindung für den Lastschriftzug,
- Telefonnummern (Festnetz, Mobil) sowie E-Mail,
- Adresse,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum,
- Eintrittsdatum,
- Name und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen,
- Lizenz(en), Funktion(en) im Verein,
- Auszeichnungen und Ehrungen,
- Ausbildungen, Lehrgänge

4) Als Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.

Weiding, 01.10.2018

Bernhard Ederer
1. Vorstand

Eva-Maria Althammer
Schriftführerin |